



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

# Vorsorgliche Massnahmen: grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung



## Grundsätzliches

- Anerkennung = Erstreckung von Wirkungen einer ausländischen Entscheidung auf das Inland
- Vollstreckbarerklärung («Exequatur») = konstitutive Verleihung der Vollstreckbarkeit für das Inland
  - Anerkennung ist Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung – keine Vollstreckbarerklärung ohne Anerkennung
- LugÜ-Konzept
  - Anerkennung grundsätzlich *ipso iure* und inzident; Möglichkeit eines Entscheids, der die Anerkennung rechtskräftig feststellt
  - Vollstreckung grundsätzlich nur nach konstitutiver Vollstreckbarerklärung
- IPRG-Konzept
  - Anerkennung *und* Vollstreckbarkeit grundsätzlich *ipso iure* mit inzidenter Prüfung
  - Möglichkeit eines Entscheids, der Anerkennung und/oder Vollstreckbarkeit rechtskräftig feststellt



## Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ (1)

- sachlicher, zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich
  - sachlich:
    - Entscheidung hat eine Zivil- und Handelssache zum Gegenstand (LugÜ 1 I)
    - kein Ausnahmetatbestand i.S.v. LugÜ 1 II (z.B. Scheidung, Ehegüterrecht, Erbrecht, Konkursrecht)
  - räumlich: Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat
    - nicht von Bedeutung ist, ob das LugÜ auch für die direkte Zuständigkeit massgeblich war; auch Entscheide, die auf einer Zuständigkeit des autonomen (nationalen) Rechts fussen (z.B. Entscheide gegen Beklagte aus Drittstaaten) und solche, die reine Binnensachverhalte zum Gegenstand hatten, sind nach LugÜ anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären
- zeitlich: LugÜ 63



## Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ (2)

- Vorliegen einer Entscheidung i.S.v. LugÜ 32
  - Entscheidung stammt von einem **Gericht** i.S.v. LugÜ 62
  - Entscheidung stammt aus einem **kontradiktorischen Verfahren**
    - eingeschränkte grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit superprovisorischer Massnahmen
      - Es genügt, wenn das rechtliche Gehör nach Erlass der vorsorglichen Massnahme gewährt wird; dies muss jedoch geschehen, bevor sich die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung im Ausland stellt
  - Konsequenz: Überraschungseffekt eines Superprovisoriums kann nur erreicht werden, wenn der Erlass der Massnahme im jeweiligen Vollstreckungsstaat beantragt wird
- Bei Massnahmen, die in einem gem. **LugÜ 31** vorbehaltenen nationalen Gerichtsstand ergehen, müssen die Anforderungen an die **Einstweiligkeit** und die **reale Verknüpfung** erfüllt sein
  - EuGH behandelt dies als Frage des Anwendungsbereichs der LugÜ-Titelfreizügigkeit; Anerkennung und Vollstreckung nach nationalem Recht bleibt ggf. möglich



## Wiederholung (vgl. Folie 32): «Einstweiligkeit» als Anwendungsvoraussetzung von LugÜ 31

- Massnahme muss einstweiligen Charakter haben und Rechte bis zur endgültigen Beurteilung durch das Hauptsachegericht sichern (EuGH C-391/95 – *van Uden*; vgl. auch schon EuGH 125/79 – *Denilauler*)
  - «Je nach Lage des Falles, namentlich nach den Gebräuchen des Handels, muss [das Massnahmegesicht] die Anwendung befristen, im Hinblick auf die Art der Vermögensgegenstände oder der Waren, die von den beabsichtigten Massnahmen betroffen sind, Bankbürgschaften verlangen oder einen Sequester bestellen und ganz allgemein die Anordnung von Voraussetzungen abhängig machen können, die den einstweiligen oder auf eine Sicherung gerichteten Charakter der Massnahme sicherstellen»
- «Einstweiligkeit» von Leistungsmassnahmen
  - die *Rückzahlung* des zugesprochenen Betrages bei Nichtobsiegen des Gesuchstellers in der Hauptsache muss *gewährleistet* sein
  - nicht zwingend erforderlich ist aber wohl eine Prosequierlast
    - vgl. EuGH C-391/95 – *van Uden* zum niederländischen *kort geding*, bei dem keine Prosequierlast besteht



## Wiederholung (vgl. Folie 33): «Reale Verknüpfung» als Anwendungsvoraussetzung von LugÜ 31

- Erfordernis der «realen Verknüpfung» zwischen dem *Gegenstand der Massnahmen* und der *gebietsbezogenen Zuständigkeit* (EuGH, C-391/95 – *van Uden*)
  - Bedeutung: Erfordernis eines (qualifizierten?) Inlandsbezugs
  - Massnahme muss grundsätzlich im Erlassstaat vollstreckbar sein (vgl. BGer 5A\_942/2018, E. 4)
- entwickelt im Zusammenhang mit Leistungsmassnahmen:
  - «Deshalb stellt die Anordnung der vorläufigen Erbringung einer vertraglichen Hauptleistung nur dann eine einstweilige Massnahme [i.S.v. – jetzt – LugÜ 31] dar, wenn [...] die beantragte Massnahme nur bestimmte **Vermögensgegenstände** des Antragsgegners betrifft, **die sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts befinden oder befinden müssten.**» (EuGH, C-391/95 – *van Uden*, Rz. 47)
- gilt aber wohl auch für Sicherungs- und Regelungsmassnahmen
- im Einzelnen ungeklärt, inwieweit im Rahmen von LugÜ 31 Raum für Massnahmen mit extraterritorialem Geltungsanspruch bleibt (z.B. Sicherung des Gesamtvermögens, Anordnung von Handeln oder Unterlassen im Ausland)



## Rechtslage unter der Brüssel Ia-VO

### Art. 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Entscheidung" jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.

Für die Zwecke von Kapitel III umfasst der Ausdruck "Entscheidung" auch einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem nach dieser Verordnung in der Hauptsache zuständigen Gericht angeordnet wurden. Hierzu gehören keine einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die von einem solchen Gericht angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde, es sei denn, die Entscheidung, welche die Maßnahme enthält, wird ihm vor der Vollstreckung zugestellt;

- b) "gerichtlicher Vergleich" einen Vergleich, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist;
- c) "öffentliche Urkunde" ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde im

- unter der Brüssel Ia-VO gelten auf Basis von EuGVVO 35 erlassene Massnahmen nicht mehr als Entscheidungen (EuGVVO 2 a II Satz 1 e contrario) und sind daher in jedem Fall von einer internationalen Anerkennung und Vollstreckung nach der VO ausgenommen



## Anerkennungsversagungsgründe (1)

- *ordre public* (LugÜ 34.1) – materiell oder prozessual
  - nicht hinnehmbarer Verstoss gegen grundlegende Wertungen des nationalen Rechts, insbesondere Grundrechtsverletzungen
- Fehlendes rechtliches Gehör bei Verfahrenseinleitung (LugÜ 34.2)
  - relevant bei Säumnisentscheiden
  - Nach LugÜ 2007 grundsätzlich Obliegenheit, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf im Erststaat einzulegen → aber: **CH-Vorbehalt**
  - Bei superprovisorischen Massnahmen, die bestimmungsgemäss ohne vorherige Anhörung des Gegners angeordnet werden, LugÜ-Titelfreizügigkeit nur bei rechtlichem Gehör vor Anerkennung und Vollstreckung im Ausland (vgl. Folie 112)
    - keine (blosse) Frage von LugÜ 34.2, sondern Frage des Anwendungsbereichs der Titelfreizügigkeit, d.h. Prüfung schon durch das erstinstanzliche Gericht



## Anerkennungsversagungsgründe (2)

- Unvereinbare Entscheidungen (LugÜ 34.3 und 34.4)
  - Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung im Anerkennungsstaat (LugÜ 34.3) – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge
  - Unvereinbarkeit mit einer anerkennungsfähigen früheren Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat (LugÜ 34.4)
  - Unvereinbarkeit: Rechtsfolgen der Entscheidungen schließen sich wechselseitig aus
  - Entscheidung, die das Anerkennungshindernis begründet, muss nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ fallen (vgl. EuGH Rs. 145/86, Hoffmann/Krieg, Slg. 1988, 645)
  - Z.B.: Scheidungsurteil verhindert Anerkennung einer Verpflichtung zur Zahlung von ehelichem Unterhalt



## Anerkennungsversagungsgründe (3)

- Unvereinbare Entscheidungen (LugÜ 34.3 und 34.4) – Fortsetzung
  - Besonderheiten beim einstweiligen Rechtsschutz
    - Hauptsacheentscheidung geht Massnahmeentscheidungen grundsätzlich vor
      - D.h.: frühere inländische Massnahme steht Anerkennung einer späteren ausländischen Hauptsacheentscheidung nicht entgegen
        - Hier fehlt es grundsätzlich schon an der Unvereinbarkeit
    - Aber: teilweise abweichende nationale Praxis
  - im Verhältnis von Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes untereinander gelten wohl die Grundsätze von LugÜ 34.3 und 34.4 (vgl. EuGH Rs. C-80/00 – Italian Leather)



## Anerkennungsversagungsgründe (4)

- Grundsätzlich keine Nachprüfung der Zuständigkeit im Anerkennungsstadium (LugÜ 35 III)
  - Ausnahmen nach LugÜ 35 I (ausschliessliche Gerichtsstände, Versicherungssachen, Verbrauchersachen)
  - Prüfung, ob bei einstweiligen Massnahmen eines nach LugÜ 31 i.V.m. nationalem Recht zuständigen Gerichts die Anforderungen an die Einstweiligkeit und die reale Verknüpfung erfüllt waren, ist nach der Rspr. eine Frage der Anwendbarkeit des LugÜ, nicht von LugÜ 35



## Exequaturverfahren nach LugÜ (1)

- örtliche Zuständigkeit: LugÜ 39 II
- sachliche Zuständigkeit: LugÜ 39 I i.V.m. Anhang II (kantonale Vollstreckungsgerichte); welchem Spruchkörper die Aufgabe des Vollstreckungsgerichts sachlich zukommt, legt das kantonale Recht fest (ZPO 4 I)
- Verfahrensart: summarisches Verfahren LugÜ 39 I i.V.m. Anhang II i.V.m. ZPO 339 II
- keine Anhörung des Antragsgegners im erstinstanzlichen Verfahren (Überraschungseffekt)
- Vollstreckbarerklärung setzt Anerkennung voraus, aber nach LugÜ 2007 Prüfung der Anerkennungsversagungsgründe erst aufgrund eines Rechtsbehelfs des Antragsgegners (LugÜ 41)
  - Prüfung der Anwendbarkeit des LugÜ aber durch erstinstanzliches Gericht!
- kontradiktorisches Rechtsbehelfsverfahren (LugÜ 43 –46 i.V.m. Anh. III und IV, vgl. auch ZPO 327a)



## Exequaturverfahren nach LugÜ (2)

- Anspruch auf vorsorgliche Massnahmen nach erstinstanzlicher Vollstreckbarerklärung (LugÜ 47 II) (schon davor: einstweilige Massnahmen nach nationalem Recht, vgl. LugÜ 47 I)
- Kumulierung des Gesuchs um Vollstreckbarerklärung des vorsorglichen Massnahmeentscheids mit Sicherungsmassnahmen nach LugÜ 47 II zwecks Verhinderung der Vereitelung der Durchsetzung der vorsorglichen Massnahme durch den Anspruchsgegner i.d.R. ratsam
  - Lektürehinweis: MILANI, «Lugano»-Urteile über vorsorgliche Massnahmen und ihre Umsetzung mittels Sicherungsmassnahmen, ZZZ 61/2023, S. 30 ff.



## Fallbeispiel

Gegen Z AG (Sitz in der Stadt Zürich) wurde durch das Landgericht Köln (Deutschland) eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der Z AG auf Antrag der K AG (Sitz in Köln) verpflichtet wurde, «bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250'000.-- Euro zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für die Mundspül-Lösungen C1. \_\_\_\_\_ und/oder C2. \_\_\_\_\_ in Flaschen und/oder Faltschachteln (...) zu werben und/oder diese Mittel zu vertreiben, so lange sie nicht als Arzneimittel zugelassen sind».

In weiterer Folge erliess das Landgericht Köln in einem Zwangsvollstreckungsverfahren auf Antrag der K AG gegen die Z AG gestützt auf § 890 dZPO folgende Anordnung: «Gegen die Schuldnerin wird wegen schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot gemäss einstweiliger Verfügung des Gerichts vom [...] ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100'000.-- (in Worten Euro hunderttausend) kostenpflichtig festgesetzt».

Das deutsche Ordnungsgeld fliesst an die Staatskasse.

*K AG will nun in der Schweiz gegen Z AG vollstrecken. Wie sind ihre Erfolgsaussichten? Wie wäre vorzugehen?*

(Vgl. EuGH Rs. C-406/09 – Realchemie; BGer 4A\_75/2014)



## Anerkennung und Vollstreckung nach IPRG?

- Meinungsstreit: sind vorsorgliche Massnahmeentscheide «endgültige» Entscheide i.S.v. IPRG 25 lit. b?
  - Kernfrage: Muss der Entscheid die Hauptsache «endgültig» erledigen oder genügt «Endgültigkeit» für einen bestimmten Zeitraum?
  - Zumindest in gewissen Fällen im Bereich des Familien- und Erbrechts sieht das IPRG die Anerkennung ausländischer Massnahmen im Besonderen Teil explizit vor
- Erfordernis der indirekten Zuständigkeit (IPRG 25 a)
  - Nur punktuell explizite Regelungen: IPRG 50, 58 II, 85 IV, 96 III
  - (aktueller oder virtueller) Hauptsachezuständigkeit des Massnahmegerichts nach IPRG 26
  - Wohl keine spiegelbildliche Anwendung von IPRG 10
- Anerkennungsversagungsgründe: IPRG 25 c i.V.m. 27
  - im Massnahmekontext ist insb. IPRG 27 a relevant → Unzulässigkeit der Anerkennung bzw. Vollstreckung superprovisorischer Massnahmen, die ohne Anhörung des Schuldners erfolgten